



gebo Sozialversicherungen AG®
Grossplatzstrasse 10 CH-8118 Pfaffhausen
Tel. 044 887 88 52 Fax 044 887 22 51
www.gebo.ch info@gebo.ch

Sozialversicherungs- Beiträge 2023

Nachstehend finden sich die für die Finanzierung der betreffenden Sozialversicherung ab 2023 massgebenden Beitragssätze, bzw. den Hinweis auf andere Finanzierungsquellen.

AHV/IV/EO

Arbeitnehmende/ Arbeitgeber

10,6 % vom massgebenden Lohn (je 5,3 %)

davon für AHV 8,7 %, IV 1,4 % und EO 0,5 %

keine Plafonierung – d.h. ganzer Lohn ist «AHV-pflichtig»

- ▶ **Lohnabzug (zusammen mit ALV-Beitrag) durch Arbeitgeber**, der gegenüber der Ausgleichskasse beide Beitragsanteile schuldet.

Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter von mtl. CHF 1 400.– d.h. CHF 16 800.–/Jahr (pro Arbeitsverhältnis)

Als massgebend gelten alle Lohnbestandteile, die nicht Ersatz für ausgewiesene Spesen sind.

Auf die Abrechnung von **geringfügigem Entgelt** kann grundsätzlich verzichtet werden. Geringfügig ist ein Entgelt bis CHF 2 300.– pro Jahr und Arbeitgeber.

Im Privathaushalt gilt dieser Abrechnungsverzicht nicht; jeder Lohnfranken ist ein «AHV-Franken». Einzig für Sackgeldjobs von unter 25-Jährigen gilt ein Abrechnungsverzicht, wenn für Entgelte CHF 750.– pro Jahr und Arbeitgeber nicht übersteigen.

ANobAG

Arbeitnehmende, deren Arbeitgeber keine Betriebsstätte in der Schweiz unterhält

10,6 % des (Rein-)Einkommens aus unselbständiger Tätigkeit + ALV (in der Regel aufgrund der Steuermeldung, evtl. Formular A1)

Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter von mtl. CHF 1 400.– d.h. CHF 16 800.–/Jahr (pro Arbeitsverhältnis)

Selbständigerwerbende

10,0 % des Reineinkommens aus selbständiger Tätigkeit (aufgrund der Steuermeldung)

Wenn Reineinkommen pro Kalenderjahr unter CHF 58 800.–, sinkende Beitragsskala bis auf 5,371 %, mindestens aber CHF 514.– pro Jahr.

Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter von mtl. CHF 1 400.–, d.h. CHF 16 800.–/Jahr

Nichterwerbstätige

Zwischen CHF 514.– und 25 700.– pro Kalenderjahr, dies ist abhängig von der Höhe des effektiven Vermögens und dem kapitalisierten Ersatzeinkommen

Ersatzeinkommen

- ▶ Taggelder der Unfall-, Kranken- oder Privatversicherung
- ▶ Renten der Unfall-, Militär- oder Privatversicherung
- ▶ AHV-Renten (nicht aber IV-Renten)
- ▶ Pension (Rente der Pensionskasse, BVG)
- ▶ ausländische Renten und Alimente für sich

werden im Jahresbetrag mit dem Faktor 20 multipliziert (x 20) und zum effektiven Vermögen im In- und Ausland geschlagen.

Beträgt das so ermittelte Vermögen weniger als CHF 340 000.– wird der Mindestbeitrag von CHF 514.– pro Kalenderjahr erhoben. Den Mindestbeitrag zu entrichten haben auch Studierende bis Dezember des 25. Altersjahrs (nachher gemäss Vermögen).

Mit höherem Vermögen greift eine progressiv steigende Beitragsskala. Ab einem Vermögen von 8,75 Mio. Franken wird der Maximalbeitrag (50-Faches des Mindestbeitrags) von CHF 25 700. – geschuldet.

Für Ehepaare und solche in eingetragener Partnerschaft gilt:

Sofern ein Ehegatte (Ehemann oder Ehefrau bzw. eingetragene/r Part.) in der Schweizerischen AHV/IV **als Erwerbstätig gilt**, und **pro Kalenderjahr mindestens CHF 1028.– AHV/IV/EO-Beiträge** (ggf. zusammen mit Arbeitgeber) **entrichtet, ist der/die andere beitragsfrei mitversichert.** Dies geschieht durch Wohnsitz in der Schweiz automatisch. Wo der nicht-erwerbstätige Ehegatte bzw. der/die eingetragene Partner/in den Erwerbstätigen in Ausland begleitet, muss vorgängig der Beitritt zur AHV erklärt werden.

Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind

Die AHV geht in der Feststellung des Beitragsstatus als Erwerbstätig oder Nichterwerbstätig **immer pro Kalenderjahr** vor.

Unbezahlter Urlaub, Teilzeitarbeit, Erwerbsunterbruch wegen Unfall/ Krankheit (vom Taggeld als Lohnersatz wird keine AHV abgezogen), Pensionierung usw. können – müssen aber nicht – Beitragslücken bewirken.

⇒ **Vorsicht:** Wer weniger als ein halbes Pensum arbeitet, oder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht Erwerbstätig ist, soll sich **in der AHV-Ausgleichskasse am Wohnort melden** und die Beitragspflicht als Nichterwerbstätige/r klären lassen.

Die Ausgleichskasse ermittelt, wie viele Beiträge aus als Nicht-erwerbstätige/r geschuldet werden. Sofern mindestens der halbe Nichterwerbstätigenbeitrag aus Erwerbstätigkeit gedeckt ist, werden im fraglichen Jahr keine Nichterwerbstätigenbeiträge geschuldet.



EL

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden ausschliesslich durch Steuergelder finanziert.

ÜL

Überbrückungsleistungen für ältere ausgesteuerte Arbeitslose

Die Überbrückungsleistungen werden ausschliesslich durch Steuergelder finanziert.

ALV

Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmende/ Arbeitgeber

2,2 % (je 1,1 %) des massgebenden AHV-Lohns, **höchstversicherter und beitragspflichtiger Jahresverdienst vom CHF 148 200.–**;
Ab 01.01.2023 entfällt das Solidaritätsprozent (je 0,5 %) für Lohnbestandteile über CHF148 200.–.

ANobAG

Arbeitnehmende, deren Arbeitgeber keine Betriebsstätte in der Schweiz unterhält, sind – im Gegensatz zu Selbständigerwerbenden – (obligatorisch) in der ALV versichert.

2,2 % des Reineinkommens aus unselbständiger Tätigkeit

BVG

Berufliche Vorsorge / Pensionskasse

Arbeitnehmende/ Arbeitgeber

Die Vorsorgeeinrichtungen halten die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden in den reglementarischen Bestimmungen fest.

Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein, wie die gesamten Beiträge seiner Arbeitnehmenden.

Laut ungeschriebenem Gesetz sind die Parameter für die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG-Normversicherung) an die maximale Vollrente der AHV gekoppelt. In umhüllenden Pensionskassen dienen diese Grenzwerte als Referenzbeträge zur Abgrenzung zur ausser-/überobligatorischen Vorsorge.

Durch den Sicherheitsfonds gedeckt sind Leistungsansprüche aus Jahreslöhnen bis CHF 132 300.–.

Beiträge an den Sicherheitsfonds: für Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur beträgt 0,12 Prozent; für Insolvenzen 0,002 Prozent.



Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge		
BVG-Normversicherung	pro Kalenderjahr	Arbeitslose /Tag
in CHF	Ab 2021	
max. AVH/IV-Rente oberer Grenzwert	29 400.–	
versichert ab Lohn (3/4)	22 050.–	84.65
versichert bis Lohn	88 200.–	338.70
Koordinations-Abzug (7/8)	25 725.–	98.80
Minimal koord. Lohn (1/8) (gilt auch für Teilinvalide)	3 975.–	15.25
Maximal koord. Lohn	62 475.–	239.90

Arbeitslose

Personen, die Arbeitslosenentschädigung beziehen, sind über die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert. **Ihnen** werden von der Arbeitslosenentschädigung 0,25 % ($\frac{1}{2}$ der Prämien) abgezogen, **die andere Hälfte geht zulasten des ALV-Ausgleichsfonds.**

Ab 58-jährige Arbeitslose, denen der Arbeitgeber gekündigt hat, können neu in der bisherigen Pensionskasse versichert bleiben. Sie haben die diesbezüglichen Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerbeiträge und Verwaltungskosten zu tragen (vgl. PK-Reglement).

gebundene Vorsorge Säule 3a

Steuer-privilegiert sind Einlagen aus AHV-pflichtigem Erwerbseinkommen für Erwerbstätige **mit Pensionskasse** bis CHF 7 056.– **ohne Pensionskasse** 20 % des Erwerbseinkommens, wobei CHF 35 280.– nicht überschritten werden dürfen.

UVG obligatorisch Unfallversicherung

Arbeitgeber

haben die ganzen Beiträge/Prämien für die Berufsunfallversicherung (BUV) zu übernehmen.

Arbeitnehmende

haben die Beiträge/Prämien für die Nicht-Berufsunfallversicherung (NBUV) zu tragen, wobei sich der Arbeitgeber daran beteiligen oder diese ganz übernehmen darf.

Die Beiträge/Prämien sind nicht für alle Betriebe gleich hoch. Sie richten sich nach Gefahrenklassen und Stufen, in welche die Betriebe eingereiht werden.

Arbeitslose

Personen, die Arbeitslosenentschädigung beziehen, sind über die Suva für Freizeitunfälle versichert.

Ihnen werden von der Arbeitslosenentschädigung 2,51 % abgezogen, der «Arbeitgeberanteil» von 1,26 % geht zulasten des ALV-Ausgleichsfonds.



IV-Eingliederung

Personen, die an Eingliederungsmassnahmen der IV teilnehmen, **sofern sie in einem arbeitsvertrags-ähnlichen Verhältnis stehen**, sind über die Suva für versichert.

KVG

Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP

Versicherte Person

Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung werden sogenannte **Kopfprämien** erhoben. Diese können je nach Wohnort und Krankenversicherer variieren. Zudem kann durch die Wahl einer besonderen Versicherungsform mit höherer Kostenbeteiligung (Wahlfranchise) oder Einschränkung im freien Wahlrecht des Leistungsbringers (Managed Care, HMO usw.) eine Vergünstigung der Prämie erlangt werden. 2020 hatten gegen 80 % der Erwachsenen eine besondere Versicherungsform gewählt.

Kantonale mittlere Prämien 2023 für die obligatorische Krankenpflegeversicherung inkl. Wahlfranchisen und Modelle							
Quelle: BAG, 27.09.2022							
Kant.	Erwachsene	19 – 25 jährige	Kinder	Kant.	Erwachsene	19 – 25 jährige	Kinder
AG	368.80	256.20	97.00	NW	317.80	219.00	82.30
AI	280.90	185.00	75.40	OW	324.00	223.90	84.20
AR	343.30	236.30	90.70	SG	351.90	241.50	93.80
BE	407.20	274.40	104.70	SH	383.70	262.40	97.30
BL	450.70	312.03	118.20	SO	397.50	270.80	102.10
BS	493.60	356.20	132.90	SZ	340.10	234.30	88.10
FR	379.60	269.10	97.80	TG	354.30	242.60	96.20
GE	499.60	380.20	129.90	TI	462.40	315.80	118.90
GL	347.10	237.70	85.10	UR	302.90	201.20	77.30
GR	340.00	235.90	92.30	VD	442.80	323.40	120.70
JU	436.90	281.60	108.60	VS	372.90	269.00	95.20
LU	342.20	238.10	88.90	ZG	321.30	233.50	87.30
NE	462.10	318.60	118.30	ZH	385.30	274.50	105.40
CH	+ 6,6 %	+ 6,3 %	+ 5,5 %	CH	397.20	279.90	105.00

In der ordentlichen Versicherung beträgt die Franchise (Jahresbetrag, der mit Leistungsbezug zu eigenen Lasten zu übernehmen ist) unverändert CHF 300.– für Erwachsene. Kinder bis zum 18. Altersjahr zahlen keine Franchise.

Mit einer höheren Franchise kann ein Rabatt gewährt werden, dies maximal 70 % des zusätzlich übernommenen Risikos. Dabei darf die Minimalprämie 50 % der Prämie für die ordentliche Versicherung nicht unterschreiten.



Wahlfranchisen mit Prämienrabatt			
Erwachsene (CHF pro Jahr)		Kinder (CHF pro Jahr)	
Franchise	Rabatt max.	Franchise	Rabatt max.
500.–	140.–	100.–	70.–
1000.–	490.–	200.–	140.–
1500.–	840.–	300.–	210.–
2000.–	1190.–	400.–	280.–
2500.–	1540.–	500.–	350.–
		600.–	420.–

MV Militärversicherung

Die Militärversicherung wird ausschliesslich durch Steuergelder finanziert.

FamZ Familienzulagen

Arbeitgeber

Mit Ausnahme des Kantons Wallis, **hat der Arbeitgeber die vollen Beiträge an die Familienausgleichskasse**, der er sich angeschlossen hat, **zu übernehmen**.

Sie belaufen Sie je nach Kasse zwischen 1,2 und 2,8 % des für die AHV massgebenden Lohns (nicht plafoniert).

Arbeitnehmende

Mit Ausnahme des Kantons Wallis, wo die Arbeitnehmenden einen Drittel der Beiträge an die Familienausgleichskasse mitfinanzieren, **haben die Arbeitnehmenden keine Beiträge an die Familienausgleichskasse zu entrichten**.

Selbständigerwerbende

Im Gegensatz zu Arbeitnehmenden ist die Beitragspflicht für Selbständigerwerbende plafoniert; d.h. es werden nur auf AHV-pflichtigen Jahreseinkommen bis CHF 148 200.– Beiträge erhoben. In der Regel gelten dieselben Beitragssätze wie für Unselbständigerwerbende (Abweichungen gibt es in den Kantonen AI, SG, SH, TI, UR VD und VS).



Inhalt

AHV/IV/EO	1
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	3
ÜL	Überbrückungsleistungen für ältere ausgesteuerte Arbeitslose	3
ALV	Arbeitslosenversicherung	3
BVG	Berufliche Vorsorge / Pensionskasse	3
UVG	obligatorisch Unfallversicherung	4
KVG	Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP	5
MV	Militärversicherung	6
FamZ	Familienzulagen	6

